

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.

25/052

Status:

öffentlich

Informationen hinsichtlich der möglichen Einführung einer Videokonferenztechnik zur digitalen Teilnahme an Gremiensitzungen; hier: Antrag 25/010 der Gruppe CDU/FDP

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	17.03.2025	Bekanntgabe	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich	20.03.2025	Bekanntgabe	öffentlich	

Vorgeschichte:

Mit Schreiben vom 25.02.25 beantragte die Gruppe CDU/FDP die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur digitalen Teilnahme an Gremiensitzungen sowie eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung.

Bereits Ende August 2024 beantragte Herr Bakker den Antrag 22/013 zur digitalen Teilnahme an Sitzungen aus dem Jahr 2022 wiederaufzunehmen und einen Vorschlag zur Anpassung der Hauptsatzung zu formulieren.

Im Verwaltungsausschusses am 23.09.24 wurden den Mitgliedern seitens der Verwaltung die grundlegenden Möglichkeiten zur digitalen Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen anhand einer Power-Point-Präsentation aufgeführt. Eine Beschlussvorlage konnte bislang nicht erstellt werden, da die Kosten zur Einrichtung einer Videokonferenztechnik bis vor kurzem noch nicht vorlagen.

Sachverhalt:

Die Absätze 3 bis 9 zum § 64 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sollen den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit eröffnen, Sitzungen in Form von Hybridsitzungen auch außerhalb epidemischer Lagen (vgl. 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG) durchzuführen. Die Ratsmitglieder können entsprechend der Regelungen des § 64 NKomVG an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern die Hauptsatzung dies zulässt (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Den Kommunen ist zur Ausgestaltung der Regelungen ein großer Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Demnach kann die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ebenso ist es gestattet, eine Zuschaltung lediglich für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben, auf Sitzungen des Rates zu beschränken (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG), auf alle oder einzelne Ausschüsse zu

erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen. Alle diese zuvor genannten Regelungssachverhalte obliegen letztlich der Entscheidung des Rates der Stadt Aurich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der letzten Niedersächsischen Landesregierung empfohlen, dass das NKomVG an dem Leitbild der Präsenzsitzung festhalten sollte und die Durchführung von Sitzungen der Vertretung als „Hybridsitzungen“ die Ausnahme darstellen sollte, da die Diskussion in den Sitzungen ganz wesentlich von der Präsenz der Ratsmitglieder lebt und Präsenzsitzungen für einen offenen Meinungs austausch unverzichtbar sind. Grundsätzlich stimmt die Verwaltung den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu, zumal die im Falle eines Ausschöpfens der in § 64 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG genannten rechtlichen Möglichkeiten auch für die interessierte Öffentlichkeit, die an den Sitzungen teilnehmen möchte, nicht optimal ist, wenn diese physisch lediglich auf den Vorsitzenden des Rates sowie den Bürgermeister trifft, die nicht per Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen dürfen, während die anderen Mitglieder des Rates an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, bei einer politischen Mehrheit die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von sogenannten „Hybridsitzungen“ zu schaffen. Grundsätzlich sollen alle Sitzungen jedoch weiterhin in Präsenz stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann die Teilnahme per Videokonferenztechnik erfolgen, um dem Ziel der Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf gerecht zu werden.

Im Folgenden sind vor Entscheidung des Rates der Stadt Aurich über das grundsätzliche weitere Verfahren hinsichtlich der Digitalisierung der Ratsarbeit jedoch einzelne Abwägungsgründe festzulegen:

- **Möglichkeit der Beschränkung auf öffentliche Sitzungen (§ 64 Abs. 3 S. 1 NKomVG)**

Die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit mittels Videokonferenzsystem auf öffentliche Sitzungen ist zwar zulässig, aus organisatorischen Gründen sollte darauf allerdings verzichtet werden, da der Ausschluss hybrider Sitzungen bei nichtöffentlichen Beratungen die bisherige Praxis zur Durchführung „gemeinsamer“ öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen verhindert. Diese müssten sodann separat oder ausschließlich in Präsenz stattfinden.

Bedenken hinsichtlich eines etwaigen Bekanntwerdens vertraulicher Inhalte sind insoweit auszuräumen, dass bestehende Verschwiegenheitspflichten auch für die Sitzungsteilnahme mittels Videokonferenzsystem gelten. Das entsprechende Ratsmitglied hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Zudem ist das verwendete Endgerät gegen Einsichtnahme und Zugriff durch Dritte zu schützen und entsprechend zu verwenden, sodass die Beratung von unbefugten Personen auch nicht akustisch verfolgt werden kann. Es wird ferner vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beratung von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, in hybrider Sitzung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG untersagt ist.

- **Abhängigkeit von persönlichen Voraussetzungen (§ 64 Abs. 3 S. 1 NKomVG)**

Um den Ausnahmecharakter einer hybriden Sitzung zu unterstreichen und keine pauschale Ermächtigung zur Online-Teilnahme zu installieren, sollten zumindest einfache Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden, die sinnvollerweise auf den Grund der Abwesenheit abstellen. Persönliche Voraussetzungen wie beispielsweise Krankheit sowie familiäre, berufsbedingte oder urlaubsbedingte Abwesenheiten sollten daher als wesentliche, besondere Umstände die Zuschaltung per Videokonferenztechnik rechtfertigen.

Da es aufgrund bestehender Vertretungsregelungen in den Fachausschüssen hauptsächlich im Rat zu Online-Teilnahmen kommen wird und die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Teilnahme dem jeweiligen Ratsmitglied obliegt, ist kein Grund ersichtlich, zwischen den einzelnen Rechtfertigungsgründen zu unterscheiden.

- **Geltungsbereich für „Hybridsitzungen“ (§ 64 Abs. 8 NKomVG)**

Sofern in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, können Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse ebenfalls hybrid teilnehmen. Ist eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik politisch nicht gewollt, **so ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung** aufzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuschaltung per Videokonferenztechnik **zunächst lediglich für Sitzungen des Rates** zu ermöglichen, was eine sogenannte „Erprobungsphase“ darstellt. Nach einem Jahr kann darüber beraten werden, ob eine Ausweitung dieser Regelung auch auf einzelne Fachausschüsse oder den Verwaltungsausschuss erfolgen soll. Sofern dieser Vorschlag Unterstützung findet, hat dies zudem den Vorteil, dass nicht zwingend zusätzliches Personal zur Bedienung der Technik benötigt wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Videokonferenztechnik ausschließlich für den Ratssaal der Stadt Aurich vorgesehen ist. Eine Nutzung für Sitzungen außerhalb dieser Räumlichkeit ist deshalb ohne größeren Aufwand nicht möglich.

- **Vorherige Anzeigepflicht**

Die Regelung zur vorherigen Anzeigepflicht einer Online-Sitzungsteilnahme erleichtert die Vorbereitung der Sitzung und besitzt zudem eine ordnende Funktion. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Verwaltung im Falle der Einführung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik die Inanspruchnahme zwingend vorab angezeigt werden.

- **Technische Ausstattung**

Gemäß § 64 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, so dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Ton und Bild wahrnehmen können. Ferner müssen sie auch für die anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Die audiovisuelle Wahrnehmbarkeit bezieht sich dabei auf das Abstimmungsverhalten und die Redebeiträge.

Dies erfordert den Einsatz einer Videokonferenz-Software zur audiovisuellen Zuschaltung sowie das technische Equipment für den Ratssaal der Stadt Aurich. Auf Grund der Größe des Ratssaals und der hier gegebenen kreisförmigen Sitzordnung, werden mehrere Kameras und Mikrofone zur Ortung des jeweiligen Redners benötigt.

Zu regeln ist außerdem, wie der/die Vorsitzende der Sitzung die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden wahrnimmt, wenn er/sie nicht die Möglichkeit hat, auf den Bildschirm / die Leinwand zu sehen. In dem Falle ist eine Unterstützung durch eine weitere Person am Tisch des Ratsvorsitzenden sinnvoll, da es herausfordernd ist, Plenum und online teilnehmende Ratsmitglieder gleichermaßen im Blick zu halten.

Im Oktober 2024 hat sich eine kleine Abordnung der Stadt Aurich in Jever über die dort für Ratssitzungen vorhandene Videokonferenztechnik im Graf-Anton-Günther Saal informiert. Die Stadt Jever hat auf Grund der im Vergleich zu Aurich geringeren Einwohnerzahl nur 31 Ratsmitglieder. Der dortige Saal ist für kleinere und mittlere Gruppen ausgelegt und im

Vergleich zum Ratssaal der Stadt Aurich wesentlich kleiner. Die Tische der Ratsmitglieder für Ratssitzungen sind in Jever so angeordnet, dass eine U-Form gebildet wird und eine Kamera alle Ratsmitglieder seitlich und teilweise frontal erfassen kann (siehe als Anlage beigefügtes Fotos). Ein Vergleich der Kosten für die Einrichtung einer Videokonferenztechnik ist zwischen beiden Städten deshalb nicht ohne dieses Vorwissen möglich. Nach Auskunft entsprechender Fachfirmen steigen die Kosten zur Einrichtung einer Videokonferenztechnik je nach Raumgröße und Sitzordnung exponentiell an. Während die Stadt Jever zur Umsetzung der digitalen Sitzungsteilnahme von Ratsmitgliedern 25.000,- € an Haushaltsmitteln in ihren städtischen Haushalt eingebracht hat, würde eine gesetzeskonforme Umsetzung für den Ratssaal der Stadt Aurich Kosten in Höhe von ca. 60.000 – 80.000,- € verursachen. Im Gegensatz zu der technischen Ausstattung in Jever, würde die Stadt Aurich eine zukunftsorientierte Lösung anvisieren, mit der im Laufe der nächsten Jahre ohne weitere große Investitionen auch beispielsweise Livestreams zur digitalen öffentlichen Übertragung von Sitzungen möglich wären.

- **Zustimmungsfiktion hinsichtlich der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen**

Aus § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG folgt, dass für die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer zum Zwecke der Durchführung der „Hybridsitzungen“ keine Zustimmung erforderlich ist. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in dem Beschluss über eine entsprechende Hauptsatzungsregelung. Könnten Mitglieder des Rates dem widersprechen, wäre die Durchführung einer Hybridsitzung unmöglich. Das heißt, die Zustimmung zur Gestattung von Bild- und Tonaufnahmen von den jeweiligen Ratsmitgliedern gilt mit Beschluss der Einführung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik als unwiderruflich (vgl. Zustimmungsfiktion gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

- **Personelle Sitzungsbegleitung**

Der notwendige Personaleinsatz zur Sicherstellung des reibungslosen technischen Ablaufes der „Hybridsitzungen“ ist zu berücksichtigen. Dabei sind schätzungsweise Personalkosten von mindestens einer zusätzlich einzustellenden Person zu berücksichtigen, sofern künftig alle Sitzungen als „Hybridsitzungen“ angeboten werden sollen. Die Betreuung des Systems nur für Ratssitzungen könnte dagegen vermutlich – wie bereits oben dargestellt – von vorhandenen Fachkräften übernommen werden.

Die Betreuung zusätzlich der Protokollführung zu übertragen, ist aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes nicht möglich.

Insofern wäre, wie oben bereits aufgeführt, der Personaleinsatz einer zusätzlichen Mitarbeiterin / eines zusätzlichen Mitarbeiters, vorzugsweise aus dem IT-Bereich mit einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von voraussichtlich 52,00 € inklusive aller Nebenkosten zu berücksichtigen. Bei einem Einsatz von durchschnittlich drei Stunden (Sitzungsdauer sowie Auf- und Abbau der Technik) würden somit zusätzliche Personalkosten in Höhe von 156,00 € je Sitzung, mithin bei ca. 80 Sitzungen (wenn alle Gremiensitzungen berücksichtigt würden) im Jahr ca. 12.480,00 € anfallen.

- **Weitere bisher unberücksichtigte Regelungsoptionen**

Angesichts der derzeit nicht vorliegenden technischen Voraussetzungen zur beabsichtigten Durchführung von „Hybridsitzungen“ ist zu empfehlen, bei der späteren Änderung der Hauptsatzung eine zusätzliche Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von der Anordnung des Bürgermeisters im Benehmen mit dem/der Ratsvorsitzenden abhängt. Damit könnte dem Umstand wechselnder

Sitzungsorte sowie der am jeweiligen Sitzungsort nicht verfügbarer Technik und Bandbreite Rechnung getragen werden. Bei der Einladung zu der jeweiligen Sitzung, würde die Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik dann entsprechend vermerkt sein.

Ergänzend zu den zuvor ausgeführten Abwägungsgründen wird nochmals darauf hingewiesen, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (vgl. 67 Satz 2 NKomVG) während einer hybriden Sitzung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der/die Ratsvorsitzende sowie der Bürgermeister zur Teilnahme an Ratssitzungen in Präsenz entsprechend des § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verpflichtet sind. Im Falle der Einführung hybrider Sitzungen auch für den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse würde dies gleichermaßen für die jeweiligen Ausschussvorsitzenden gelten.

Entgegen der im Antrag der Gruppe CDU/FDP geforderten Anpassung der Geschäftsordnung ist zur Beschlussfassung der Einrichtung einer Videokonferenztechnik zur digitalen Teilnahme an Sitzungen gemäß § 64 Abs. 3 NKomVG eine Änderung der Hauptsatzung notwendig. Diese erfordert entgegen § 12 Abs. 2 NKomVG nicht nur einen Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates, sondern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder (in diesem Falle 28 Stimmen). Auf Grund der Ausschreibungsfristen und der nicht im Haushalt verfügbaren Mittel, ist eine Umsetzung der Maßnahme zum 01.09.2025 nicht möglich. Ab Ausschreibungsbeginn (nach geklärter Finanzierung) muss mit einem Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zur Fertigstellung gerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zu erwartenden Kosten für ein entsprechendes technisches Equipment, welches zukünftig auch erweiterbar ist (z. B. für Livestreams) liegen bei ca. 60.000,- bis 80.000,- €. Das Budget hierfür ist nicht im Haushalt 2025 berücksichtigt.

Zudem würden die Personalkosten für eine Person zur Sicherstellung des reibungslosen technischen Ablaufes der "Hybridsitzungen" eingeplant werden müssen, sofern alle Gremiensitzungen als Hybridsitzung stattfinden sollen.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Die Videokonferenztechnik ermöglicht den Ratsmitgliedern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die digitale Teilnahme an Gremiensitzungen.

gez. Feddermann